



GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHLIKON
5. Dezember 2023

Bezirksrat Horgen

E 19. Jan. 2024

Poststempel Zirkulation
16.1.24 Vormerknahme

Protokollauszug

Rechnungsführung, Buchhaltung

F3.06

**Haushaltsgleichgewicht, Aufhebung der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023**

4

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Erlass der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 zur Festlegung des Haushaltsgleichgewichts und des mittelfristigen Ausgleichs über sieben Jahre wird aufgehoben.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Aufhebung des Erlasses vom 4. Juni 2018 zur Festlegung des Haushaltsgleichgewichts und des mittelfristigen Ausgleichs über sieben Jahre zu?

Die Vorlage in Kürze

Seit der Änderung des Gemeindegesetzes per 1. Juli 2019 ist der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung nicht mehr zwingend vorgesehen als Instrument zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Vermeidung übermässiger Verschuldung der Gemeinden.

Durch den Erlass der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 zur Festlegung des Haushaltsgleichgewichts und des mittelfristigen Ausgleichs über sieben Jahre ist die Gemeinde Rüschlikon jedoch weiterhin an diese Vorgaben gebunden.

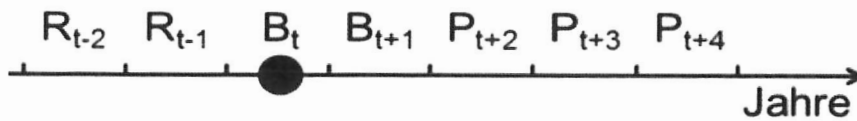
Diese über die gesetzlichen Regeln hinausgehende Verschärfung der Vorgaben schränkt die Gemeinde in ihrer Entscheidungshoheit bezüglich der Höhe des Steuerfusses im Rahmen von Budget und Finanzplanung ein.

Der Gemeinderat orientiert sich in seiner Finanzstrategie seit 2015 an einer rollenden, über sieben Jahre angelegten Planung. An dieser bewährten Strategie hält der Gemeinderat weiterhin fest. Sie ist nicht Bestandteil der nun aufzuhebenden Bestimmung zum mittelfristigen Ausgleich. Deshalb soll nun der Erlass der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 aufgehoben werden.

Erläuterung der Vorlage

In der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 entschied das Stimmvolk positiv über folgende Beschlusspunkte:

1. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.



2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Der Beschluss basierte auf § 92 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, gültig ab 1. Januar 2018. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich veröffentlichte zu diesem Thema das Merkblatt «Mittelfristiger Ausgleich» mit Empfehlungen zur konkreten Vorgehensweise. Der Gemeinderat Rüslikon folgte diesen Empfehlungen und liess den mittelfristigen Ausgleich in Form eines Erlasses von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2018 beschliessen.

Mit Änderung des Gemeindegesetzes per 1. Juli 2019 hat der Kantonsrat den § 92 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes dahingehend geändert, dass der mittelfristige Ausgleich nicht mehr zwingend geregelt und eingehalten sein muss. Wurde dieser jedoch durch einen Erlass der Gemeindeversammlung beschlossen, so muss sich die Gemeinde weiterhin an diese Vorgaben halten.

Nach der Änderung des Gemeindegesetzes ist weiterhin sichergestellt, dass eine übermässige Zunahme der Verschuldung der Gemeinden vermieden wird. Dies erfolgt über die Vorgaben zum zulässigen Aufwandüberschuss im Budgetjahr.

So darf ein Aufwandüberschuss budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve im Budget vorgesehen sind.

Der zulässige Aufwandüberschuss hängt darüber hinaus vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab. Bei Gemeinden mit einer Nettoschuld darf die Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses die budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Gemeinden mit einem Nettovermögen wie die Gemeinde Rüslikon stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, wobei sie jeweils den höheren der beiden Beträge berücksichtigen können. Sie können entweder einen Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres vorsehen oder einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe des Nettovermögens im Budget einstellen.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Aufhebung des Erlasses vom 4. Juni 2018 zur Festlegung des Haushaltsgleichgewichts und des mittelfristigen Ausgleichs über sieben Jahre zuzustimmen.

Referent ist David Makay, Gemeinderat Finanzen.

Rüslikon, 27. September 2023

Gemeinderat Rüslikon

Dr. Fabian Müller

Benno Albisser

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Bestimmung die Flexibilität der Gemeinde Rüschnikon einschränkt. Es liegt an der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission, dafür zu sorgen, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung daher Zustimmung zur Aufhebung der Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht.

Rüschnikon, 16. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission Rüschnikon

Bernhard Schneider
Präsident

Gian Andrea Semadeni
Vizepräsident

Der Finanzvorstand nimmt Bezug auf den Beleuchtenden Bericht und erläutert die Vorlage nochmals zusammenfassend.

Der RPK-Präsident hat keine weiteren Ergänzungen zum Gutachten.

Diskussion

Ein Stimmbürger erkundigt sich danach, ob es Gründe dafür gebe, dieses Vorgehen jetzt anwenden zu wollen.

Der Finanzvorstand erklärt, dass sich der Gemeinderat weiter an der rollenden Finanzplanung orientiere, die Flexibilität beibehalten wolle. Der Gemeinderat wolle zudem an seiner Finanzstrategie festhalten.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass es um den neuen § 92 des Gemeindegesetzes gehe. Die Vorgaben aus dieser gesetzlichen Vorschrift reiche völlig, deshalb könne der Erlass vom 4. Juni 2018 ohne Bedenken aufgehoben werden. Bei der ganzen Angelegenheit handle es sich mehr oder weniger um eine technische Angelegenheit.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

1. Dem Antrag des Gemeinderats zur Aufhebung des Erlasses der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 zur Festlegung des Haushaltsgleichgewichts und des mittelfristigen Ausgleichs über sieben Jahre wird mit einer Gegenstimme zugestimmt.
-

Beschluss

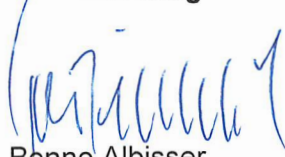
1. Der Erlass der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 zur Festlegung des Haushaltsgleichgewichts und des mittelfristigen Ausgleichs über sieben Jahre wird aufgehoben.

2. Protokollauszug an:
- Abteilung Finanzen (aktenführend)
- Dossier F3.06 (Verschwiegenheitsgrad 3)

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 5. Dezember 2023**



Dr. Fabian Müller
Gemeindepräsident



Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Versand: **23. Jan. 2024**
ba/ff

Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis **19. Jan. 2024** 

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratsschreiberin:

